

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Mai 1989

zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

(89/365/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom
21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbrin-
gens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die
bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 87/477/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang der Richtlinie 79/117/EWG muß ständig der
Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen
Erkenntnisse angepaßt werden.

Mit der Richtlinie 86/355/EWG⁽³⁾ zur Änderung des
Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG wurden das Inver-
kehrbringen und die Verwendung von Äthylenoxid als
Pflanzenschutzmittel verboten; für einige Erzeugnisse
von geringer Bedeutung, an denen ein besonderer Bedarf
besteht, wurden bestimmte einzelstaatliche Ausnahmen
vorübergehend zugelassen, bis andere Behandlungsmetho-
den zur Verfügung stehen.

Diese Ausnahmeregelungen laufen am 31. Dezember
1989 ab.

Die Kommission hat die Lage in bezug auf zufriedenstel-
lende Behandlungsalternativen zu Äthylenoxid geprüft.
Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, daß für zwei der

Ausnahmen zur Zeit keine alternative Behandlungsmetho-
de allgemein verfügbar ist.

Insofern ist es erforderlich, die Geltungsdauer dieser
beiden Ausnahmen zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 79/117/EWG wird wie folgt
geändert :

Unter Buchstabe C. „Äthylenoxid“ in der rechten Spalte
erhält der letzte Satz folgende Fassung :

„Die Geltungsdauer der Ausnahmen a), d) und e)
endet spätestens am 31. Dezember 1989, die
Geltungsdauer der Ausnahmen b) und c) spätestens
am 31. Dezember 1990.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie späte-
stens am 31. Dezember 1989 nachzukommen. Sie setzen
die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 33.